

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

# Wir Königin in Rom. Reichs

ien, Neuf-  
 chattel Valengin, in Gelseden, Camin,  
 Wenden, zu Mecklenburg, auch in den, Lamin,  
 Wenden, Schwerin, Raseburg u. inburg Lingen,  
 Schwerin, Bühren und Lebrdamurgard, Lauen-  
 burg, Bütow, Arlay und Bredaminnen, daß in  
 einem und andern Unsere Landemandte Hage-  
 stolzen-Recht auch gegen Unserehero Wir Uns  
 veranlasset gesehen solch HagestolzWolffenbü-  
 telfsche oder andere benachbahrte zu, Untertha-  
 nen dabey iest oder künfftig integnädigst, daß  
 wann in Unsern Städten, wie auTode abgehet  
 und im Fürstenthum Wolffenbüiret wird, An-  
 verwandte hinterlässet / oder diesnem Stande  
 Nahrung, Getrieb und Arbeit eritthe, und alles  
 und unbeweglichen, erhandeltenen, und wann  
 was demselben eigen, auch von ihit oder andern  
 ein solcher gedachtes HagestolzesRecht gegen  
 lestern Willen, seine Gütther an Unserewürdliche  
 Unsere Unterthanen exerciret wird; zu vstorbenen von sei-  
 Rätthe/ingleichen die von Unserer Ritterselbiae die Quali-  
 ten Eltern und Vorfahren Ererbte, wie decision artheilet  
 tät der Gütther klar erwiesen, und ohneagisträten, Amts-  
 worden, ohnweiacerlich zu verabfolgen seber diese Verord-  
 und Gerichts- Dbrigkeiten in Unserm Recht solche ohnge-  
 nung mit Nachdruck zu halten, auch wenen Magisträten  
 säumt Unserer Landes-Regierung zu mben dieselbe/ wann  
 Amts- und Gerichts- Dbrigkeiten diessehn, wie dann auch  
 es über kurz oder lang bekant wird; dieConstitution mit  
 Unsere Officiales Fiscis hierdurch beschuldige; So haben  
 Nachdruck gehalten werden möge; dan Unterschrift und  
 Wir solche durch öffentlichen Druck zu  
 bengedrucktem Inseigel. Gegeben Be

744

Algen.

1829/62  
24

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Kö-  
nig in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm.  
Reichs Erb-Sammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-**

chattel Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und  
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,  
Benden, Schwerin, Raseburg und Woers, Graf zu Hohenzollern, Kuppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg Lingen,  
Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Bliskingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rosstock, Stargard, Lauen-  
burg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, demnach Wir Zeithero wahrgenommen, daß in  
einem und andern Unsere Lande angrenzenden Provinzien insonderheit in dem Fürstenthum Wolfenbüttel, das so genandte Hage-  
stolzen-Recht auch gegen Unsere Unterthanen bey vorkommenden Fällen gebrauchet und exerciret werden wollen; dahero Wir Uns  
veranlasset gesehen solch Hagestolzen-Recht in allen Unseren Landen ebenfalls, wiewohl nicht weiter, als in sofern Fürstl. Wolfenbü-  
telsche oder andere benachbahrte Fürsten in deren Landen solch Recht gegen Unsere Unterthanen gebrauchet werden will, Untertha-  
nen dabey jetzt oder künfftig interessiret seyn werden, einzuführen; Als setzen ordnen und wollen Wir hiermit allergnädigt, daß,  
wann in Unsern Städten, wie auch auf dem Lande jemand nach zurück gelegten funffzigsten Jahre ohnverheyraethet mit Tode abgetet,  
und im Fürstenthum Wolfenbüttel oder solchen Landen, wo das Hagestolzen-Recht wider Unsere Unterthanen exerciret wird, An-  
verwandte hinterlässet / oder dieselben zu Erben eingesezet, alles was derselbe außser abstammlicher Erbschaft, in seinem Stande,  
Nahrung, Getrieb und Arbeit erworben, erlanget und erpabret, oder sonst durch besondere Glücks-Fälle ihm zugelossen / an beweg-  
und unbeweglichen, erhandelten und erkauften Güthern, auch an ausstehenden Schulden, Baarschaften, Haus-Geräthe, und alles  
was demselben eigen, auch von ihm aller Muthmassung nach erworbenes Gut ist Unserm Königl. Fisco anheim fallen, und wann  
ein solcher gedachtes Hagestolzen-Jahr zurück geleget, demselben weiter nicht zugelassen seyn soll, durch ein Testament oder andern  
legtern Willen, seine Güther an seine Bluts-Freunde noch andere im Fürstenthum Wolfenbüttel, oder wo sonst dieses Recht gegen  
Unsere Unterthanen exerciret wird, zu vermachen, oder zum Nachtheil Unsers Fiscus zu verschenden, jedoch sollen von diesem Hagestolzen-Recht Unsere würdliche  
Räthe ingleichen die von Unserer Ritterschaft, wie auch Militair- und geistliche Bediente künfftig hin eximiret seyn, auch solch Recht auf des Verstorbenen von sei-  
nen Eltern und Vorfahren Ererbe, wie auch auf die Lehn-Güther nicht extendiret werden, als welche dessen nächste Bluts-Freunde, nachdem selbige die Quali-  
tät der Güther klar erwiesen, und ohne weitläufftigen Proceß vermittelt kurzer Erläuterung darüber Unsere oder Unsere Landes-Regierung decision ertheilet  
worden, ohnweiäerlich zu verabfolgen seyn. Wir befehlen demnach Unserer Landes-Regierung und anderen Justiz-Collegiis, auch allen Magisträten, Amts-  
und Gerichts-Obriegkeiten in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, hiermit ernstlich über diese Verord-  
nung mit Nachdruck zu halten, auch wenn dergleichen Fälle sich begeben, sofort die Versiegelung der erledigten Erbschaft zu verfertigen, demnachst solche obnge-  
säumt Unserer Landes-Regierung zu melden, damit hierunter weiter das Nöthige verordnet werden möge; solte aber wider Vermuthen von denen Magisträten  
Amts- und Gerichts-Obriegkeiten diesfalls die Pflicht-schuldige vigilanz und Beobachtung Unsers höchsten Interesse verabsäumet werden, haben dieselbe / wann  
es über kurz oder lang bekannt wird, den durch ihre Nachlässigkeit Uns verursachten Schaden ohne Ansehen der Person aus dem Zyrigen zu ersetzen, wie dann auch  
Unsere Officiales Fiscus hierdurch befehliget werden / überall hierbey ein wachsames Auge zu haben / und dahin zu sehen, daß über diese Unsere Constitution mit  
Nachdruck gehalten werden möge, damit auch diese Unsere Verordnung desto besser fund werde / und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige; So haben  
Wir solche durch öffentlichen Druck zu publiciren, und gewöhnlicher Orten zu affigiren befohlen. Uthrandlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und  
beygedrucktem Inseigel. Gegeben Berlin, den 22ten November 1727.

144

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Algen.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including 'Handwritten Book' and 'in der...'.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be a list or index of entries.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

(21)

174  
38  
107





Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

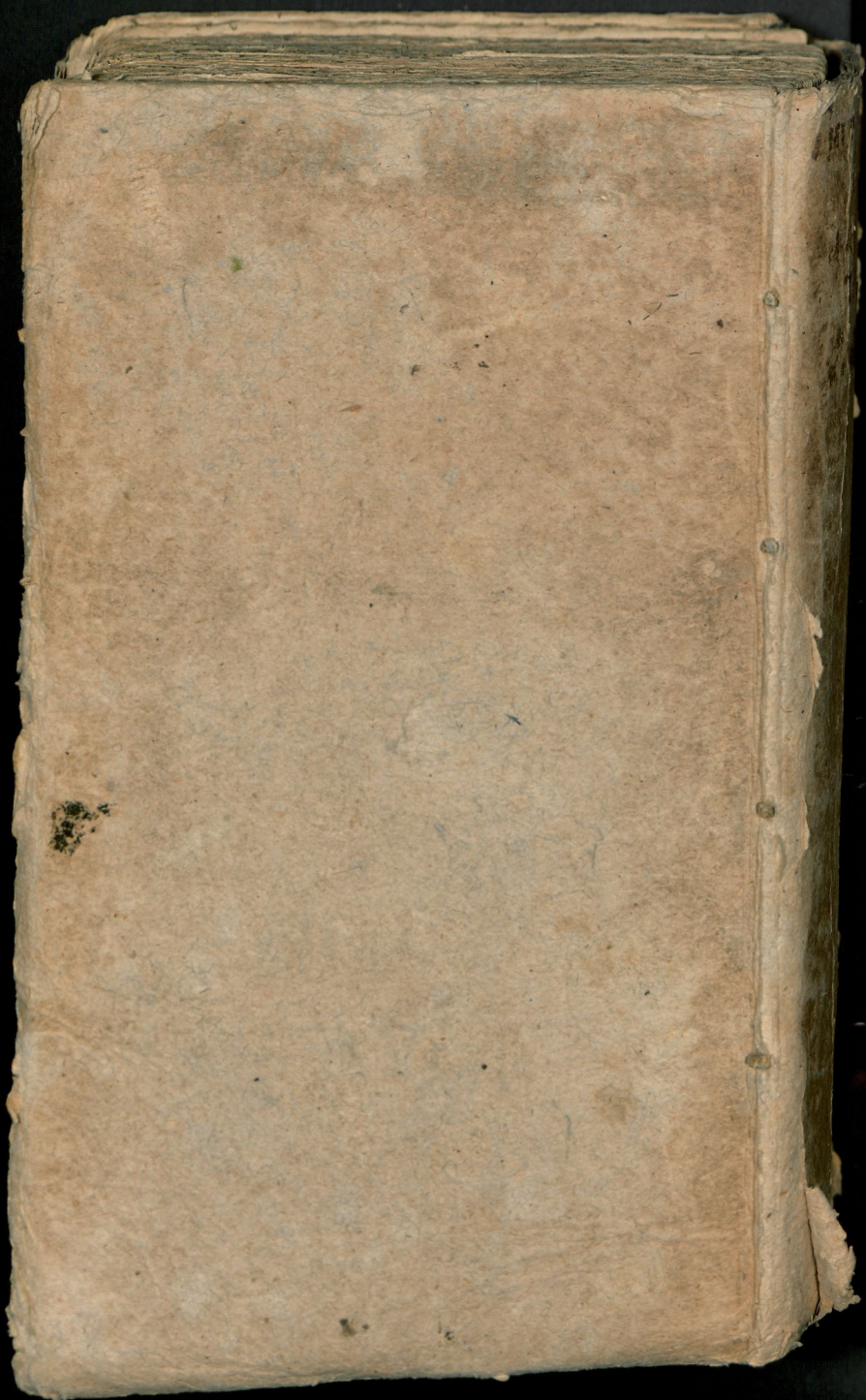
Nr 93 = Handdrucken

Rehro U

DA

200



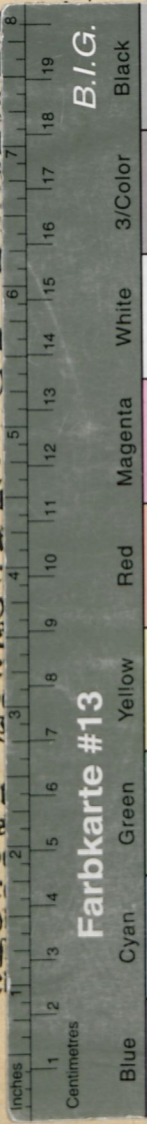




# King in Rom.

Reichs... in, Neuf-  
 Mittel Valengin, in Belde...  
 den, zu Mecklenburg, auch in...  
 den, Schwerin, Raseburg u...  
 werin, Bühren und Lehdant...

...nante Hage-  
 ande hero Wir Uns  
 nsere l. Wolffenbü-  
 gestoll, Untertha-  
 hrte gnädigst, daß,  
 inte Tode abgehete,  
 ie ausiret wird, An-  
 enbünem Stande,  
 e diesen / an beweg-  
 eit erithe, und alles  
 lten en, und wann  
 on ihm oder andern  
 olzels Recht gegen  
 r an Unsete würdliche  
 7 zu vstorbenen von sei-  
 Ritter selbige die Quali-  
 e, wie decision ertheilet  
 ohne agisträten, Amts-  
 gen seher diese Berord-  
 rm Sechst solche ohnge-  
 ch wenen Magisträten  
 zu mben dieselbe / wann  
 diesseu / wie dann auch  
 d / de Constitution mit  
 esehuldige; So haben  
 dam Unterschrift und  
 ck zu  
 i Be



740

Tilgen.